

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00704 vom 23. Dezember 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00704

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00704 du 23 décembre 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00704 del 23 dicembre 2011

Regeste

baurechtlicher Vorentscheid | [angebaute Ökonomiebaute] Seit der RPG-Revision vom 23. Dezember 2011 gestattet Art. 24c Abs. 3 RPG die Veränderungsmöglichkeiten nach Art. 24c Abs. 2 RPG und damit den Wiederaufbau bei landwirtschaftlichen Wohnbauten sowie angebauten Ökonomiebauten ausserhalb der Bauzonen, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebiets im Sinn des Bundesrechts wurde. Für die Zulässigkeit der Veränderungsmöglichkeit genügt bei den von Art. 24c Abs. 3 RPG erfassten Bauten, dass die Zonenwidrigkeit durch tatsächliches Verhalten wie insbesondere die Aufgabe eines Landwirtschaftsbetriebs bewirkt wurde. Veränderungen von alleinstehenden, unbewohnten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen setzen demgegenüber voraus, dass die Zonenwidrigkeit auf eine Erlass- oder Planänderung zurückgeht (E. 2.3). Art. 24c Abs. 3 RPG ist auf teilweise bewohnte Mehrzweckbauten zugeschnitten. Wohn- und Ökonomieteil müssen so zusammengebaut sein, dass sie ein Ganzes bilden; sodann muss - zumindest in einem Teilbereich - ein rechtmässiger, altrechtlicher Wohnteil bestehen. Es genügt mit anderen Worten nicht jede bauliche Verbindung zwischen Wohn- und Ökonomiebaute, damit letztere von Art. 24c Abs. 3 RPG erfasst wird (E. 2.4). Die streitbetreffene (2020 durch einen Brand zerstörte) Scheune erweist sich aufgrund der räumlichen Distanz zu den beiden anderen Gebäuden als freistehende Baute. Daran ändert der mehrere Meter lange und seitlich offene Verbindungstrakt zum Wohnhaus nichts. Ein Wiederaufbau der rechtmässig vor dem 1. Juli 1972 erstellten Scheune, welche in der Folge aufgrund einer Nutzungsänderung zonenwidrig wurde, lässt sich nicht auf Art. 24c RPG stützen (E. 2.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ein Anspruch auf Parteientschädigung steht der unterliegenden Beschwerdeführerin nicht zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.